

Über das sog. Gendern

Der Streit um das „Gendern“, also die geschlechtsneutrale Sprache, ist nicht ganz neu.

DIE ZEIT hat bereits am 30.5.2018 (S. 39) einen Beitrag zum Thema „Gendergerechte Texte“ veröffentlicht. Die Autorin *Marie Schmidt* hält unser Deutsch für ungerecht und ungenau. Das grammatische Genus ist ihr zuwider, nur eine gendergerechte Sprache sei „moralisch“. Immerhin räumt sie ein, dass beim „Gendern“ komplizierte und widersprüchliche Texte herauskommen, aber das gelte auch für die herkömmliche Sprache.

Die Entwicklung geht mittlerweile in die von Frau *Schmidt* gewünschte Richtung. Das generische Maskulinum verschwindet zunehmend und wird insbesondere durch sog. Paarformeln ersetzt („die Beamtin oder der Beamte“). Die sog. Gendersternchen haben es bisher noch nicht in Gesetze geschafft, tauchen aber immer mehr auch in der Fachliteratur auf. Nach Wikipedia ist es ein Mittel der „gendersensiblen Schreibung im Deutschen, um ... neben männlichen und weiblichen auch nichtbinäre, diversgeschlechtliche Personen typografisch sichtbar zu machen und einzubeziehen.“ Leute, die als besonders gendersensibel gelten wollen (insbesondere im Rundfunk und Fernsehen), sprechen die „Sternchen“ sogar mit. Sie machen eine kleine Pause in einem Wort wie Politiker*innen, Journalist:innen oder Reporter_innen. Diesen sog. Glottisschlag hörte ich erstmalig aus dem Munde von *Anne Will* und dachte, die Moderatorin litte neuerdings unter einem Sprachfehler.

Äußerst beliebt im Zusammenhang mit dem Gendern ist das deutsche „Gerundium“. Die Rede ist nicht mehr von Studenten, sondern von Studierenden, Radfahrer werden zu „Rad Fahrenden“. Der Sprachlogik tut die Verwendung der Verlaufsform nicht gut. „Rad Fahrende“ zum Beispiel sind nicht mehr „radfahrend“, wenn sie nach einem Sturz am Boden liegen. Widersinnig ist es, wenn der Landesjugendring Niedersachsen und die Universität Göttingen

„Teilnehmende für eine biografische queere Jugendstudie“ suchen. „Teilnehmende“ nehmen bereits Teil, müssen also nicht erst gesucht werden. Fast kafkaesk klingt schließlich der Satz, den ich in einer WDR-Rundfunkmeldung über einen Streik im öffentlichen Dienst hörte: „Die Mitarbeitenden arbeiten zur Zeit nicht“.

Die deutsche Ministerialbürokratie war immer gut für eigenwillige Wortschöpfungen (z.B. „Schübling“ = abzuschiebende Person) und schwerfällige, mit Substantiven vollgestopfte Satzgebilde. Durch das Gendern ist dieser Zug nochmals verstärkt worden. In der „Billigkeitsrichtlinie Härtefallhilfe KMU Energie des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Ministerialblatt Nr. 15. vom 20.4.2023, S. 406) beispielsweise werden die „kleinen und mittleren Unternehmen, die eine Subvention erhalten, als „Leistungsempfangende“ oder „Zuwendungsempfangende“ bezeichnet.

In § 5 Abs. 4 Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung geht es richtig zur Sache: „Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrodienstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m.“

Unerklärlich ist, warum einerseits im Bereich des Straßenverkehrsrechts bereits so fleißig gegendert wird, andererseits im wohl kaum weniger wichtigen Strafrecht in dieser Hinsicht wenig passiert. In den §§ 211 und 212 Strafgesetzbuch zum Beispiel werden (nur) der „Mörder“ und der „Totschläger“ mit Freiheitsstrafe bedroht. Grund zur Beunruhigung wegen einer gefährlichen Gesetzeslücke besteht aber nicht. Bisher ist noch niemand auf die Idee gekommen, Frauen oder diverse Menschen könnten sich nicht wegen eines Tötungsdelikts strafbar machen.

Prof. Dr. *J. Vahle*, Bielefeld